

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 184 (2018)
Heft: 5

Artikel: Sicherheitsverbandsübung 2019 : Szenario Terrorismus
Autor: Wigger, Bernhard / Hirschi, Christian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-772525>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sicherheitsverbundsübung 2019 – Szenario Terrorismus

Der Bundesrat und die Kantone haben Mitte 2016 das Grobszenario zur Sicherheitsverbundsübung 2019 (SVU 19) festgelegt (Bundesratsbeschluss vom 22. Juni 2016). Es wurde entschieden, dass das Thema eine anhaltende Terrorbedrohung ist. Die fiktive Lage eskaliert durch Angriffe gegen kritische Infrastrukturen, erpresserische Forderungen und drohende Anschläge gegen Menschenleben.

Bernhard Wigger, Christian Hirschi

Das Szenario der SVU 19 schildert die Bedrohung der Schweiz durch die fiktive Terrororganisation «Global Liberation Front», kurz GLF. Die Motive der GLF sowie deren Strukturen und Fähigkeiten sind vom Nachrichtendienst des Bundes speziell für die Strategische Führungsübung 2017 (SFU 17) und die SVU 19 beschrieben worden. Das Szenario beginnt mit einer Explosion an einer Bahnstation in Genf und einer Geiselnahme. Am Genfer Flughafen wird zudem Bombenalarm ausgelöst, was zu einer Evakuation des Flughafens und der Einstellung des Flugbetriebs führt. Nach der Verhaftung von drei Geiselnehmern gerät die Schweiz ins

Visier der GLF-Propaganda. Die Sicherheitsverbundsübung 2019 (SVU 19) führt dieses Szenario fort. Der für November 2019 in Aussicht gestellte Prozess gegen

gischen Führungsübung 2017 (SFU 17) und der Sicherheitsverbundsübung 2019 (SVU 19) mit einer durchgängigen Bedrohungsgeschichte.

«Ein glaubwürdiges Szenario schafft für die Übenden eine motivierende und herausfordernde Umwelt.»

die Geiselnnehmer veranlasst die GLF, die Schweiz zu erpressen. Dieses Szenario ermöglichte die Verknüpfung der Strate-

Hohe Anforderungen an das Szenario

Der Projektauftrag vom 9. November 2015 für die SVU 19 verlangte, dass die Lage im Szenario eskaliert. Dies erzeuge den nötigen Zwang zur Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Sicherheitskräften. Die Eskalation müsse insbesondere die Schnittstellen sichtbar machen und das System als Ganzes testen.

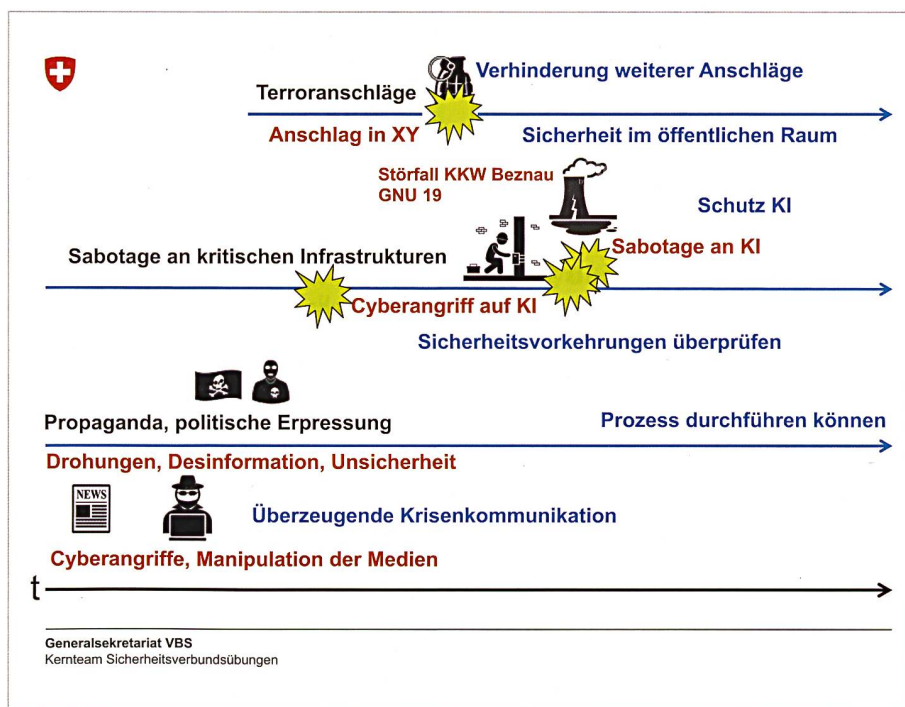
Ein glaubwürdiges Szenario schafft für die Übenden eine motivierende und herausfordernde Umwelt.

Die Dauer der Stabsrahmenübung (SRU) von zweieinhalb Tagen ist für die Ausgestaltung der Übungsanlage und des Drehbuches von zentraler Bedeutung. Dabei muss für die Übungsteilnehmenden aller Stufen ein Szenario mit einem Spannungsbogen aus ver-

Wenn kritische Infrastrukturen von Terroranschlägen mitbetroffen sind, können die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen gravierend sein. So führte das Attentat auf dem Flughafen Brüssel-Zaventem vom 22. März 2016 unter anderem zur vollständigen Einstellung des Flugbetriebs für rund zwei Wochen.



Bild: Keystone



Mögliche Ereignisse (Aktion und Reaktion) im Vorfeld und während der Stabsrahmenübung SVU 19. Das strategische Ziel der Krisenbewältigung ist die Verhinderung weiterer Terroranschläge.

Grafik: Autoren

schiedenen Herausforderungen und Dilemmata vorhanden sein, um eine möglichst echte Krisenatmosphäre zu schaffen.

Die Global Liberation Front – fiktive Gegenseite für die SVU 19

Die Global Liberation Front ist als Modell-Gegner für die SVU 19 geschaffen worden. Dadurch soll vermieden werden, dass Interferenzen zwischen der realen Welt und dem Szenario der SVU 19

als prioritäres Ziel ins Visier der GLF. Im Zuge der Anschläge in Genf wurden mehrere GLF-Kämpfer getötet oder verhaftet. Dadurch wurde das Ziel der GLF vereitelt, die Aufhebung der gegen sie gerichteten UNO-Sanktionen zu erzwingen. Seither hetzt die GLF gegen die Schweiz, wo drei der Geiselnnehmer von Genf inhaftiert sind, und ruft zu Anschlägen auf.

Eskalationsstufen

Die Ausgangslage der SVU 19 ist eine Lage mit hoher Terrorbedrohung in der Schweiz. Die GLF will verhindern, dass der im November 2019 geplante Prozess am Bundesstrafgericht in Bellinzona gegen die drei gefangen gesetzten Geiselnnehmer durchgeführt werden kann.

Um die sich entwickelnde und länger andauernde Terrorbedrohung der SVU 19 besser verstehen und das Szenario weiter differenzieren zu können, werden drei Eskalationsstufen beschrieben. Auf der ersten Eskalationsstufe erfolgen Propaganda und politische Erpressung; Cyber-Angriffen kommt dabei eine herausragende Bedeutung zu.

Auf einer nächsten Eskalationsstufe können kritische Infrastrukturen betroffen sein. Dieser Teil des Szenarios dient dazu, die Herausforderungen einer Terrorlage für den Bevölkerungsschutz herauszuarbeiten. Verletzliche kritische In-

Cyber Observer

Das Thema «Künstliche Intelligenz» (KI) ist nicht neu. Seit den 70er Jahren wird diskutiert, ob und inwiefern ein Computer die Fähigkeiten eines Menschen adaptieren kann. Auf einen echten Durchbruch, der einem sogenannten Turing-Test standhalten könnte, wartet man bisher vergebens.



Die Entwicklungen waren in den letzten Jahren aber rasant. Sprachassistenten auf Smartphones und Computersystemen können dank zunehmendem Sprachverständnis auch komplexere Fragen beantworten.

KI beschränkt sich aber nicht nur auf das Beantworten von Fragen. Das Erkennen von Objekten in Bildern oder das Identifizieren von Mustern in grossen Datensätzen (z. B. Diagnose in der Medizin) bereichern das Thema und mit ihm unsere Gesellschaft.

Im militärischen Bereich bietet sich früher oder später die Kombination mit Robotik an. Firmen wie Boston Dynamics zeigen in ihren Videos eindrücklich, wie hundeähnliche Roboter durch unwegsames Gelände schleichen können. Ist ein solcher mit einer automatischen Zielerkennung ausgestattet, kann er ein wichtiges Element einer gefährlichen Operation sein.

Schlussendlich unterscheidet sich eine bewaffnete KI in ihren Grundzügen nicht von einer klassischen Antipersonenmine. Auch sie wird scharf gemacht und verrichtet dann ihre Arbeit, ohne sich ihrem Kontext und den dynamischen Abhängigkeiten bewusst zu sein. Auch eine KI kann, ist sie denn einmal programmiert, nur noch in eingeschränkter Weise ihre Aufgabe erledigen. Was sich Richtung Front befindet und bewegt, wird angegriffen.

Dies wirft gesellschaftliche und rechtliche Fragen auf. Unter diesem Gesichtspunkt müssten vollständig automatisierte Waffensysteme also genauso geächtet und im Sinne der Ottawa-Konvention verboten werden.

Marc Ruef
Head of Research, scip AG

«Die Eskalation der Bedrohung richtet sich letztlich gegen das ordentliche Funktionieren des Landes.»

entstehen. Weiter konnte eine Gegenseite mit den Kapazitäten ausgestattet werden, die geeignete Herausforderungen für die Übenden erzeugen, um die Übungsziele zu überprüfen.

Gemäss fiktivem Szenario gehört die Schweiz wie die anderen westlichen Staaten zum Feindbild der GLF-Ideologie. Im November 2017 rückte sie erstmals

frastrukturen sind für einen irregulären Gegner attraktiv, weil er durch den Unterbruch von lebenswichtigen Versorgungs- und Kommunikationslinien seinen Druck weiter erhöhen kann.

Die dritte Eskalationsstufe umfasst Anschläge gegen Menschenansammlungen mit vielen Toten und Verletzten. Wenn eine Propagandakampagne und die Gefährdung von kritischen Infrastrukturen andauern, stellen drohende Anschläge gegen Menschen die Krisenführung vor die Herausforderungen einer komplexen Bedrohungslage. Die Eskalation der Bedrohung richtet sich letztlich gegen das ordentliche Funktionieren des Landes und seiner Institutionen und zielt auf die Unterminierung der staatlichen Souveränität und des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Die drei Eskalationsstufen bilden die Ereignislinien für die Entwicklung des Drehbuchs. Die Eskalation der Bedrohung ergibt sich einerseits aus der zunehmenden Intensität der Angriffe, andererseits dadurch, dass sich die drei Handlungsstränge und deren Ereignisse mit der Fortschreibung des Szenarios summieren.

Innere Sicherheit und Handlungsfreiheit wahren

Die aus dem Übungsszenario heraus abgeleiteten Herausforderungen für die Schweiz können sein:

- weitere Anschläge in der Schweiz zu verhindern;
- bereits getroffene Sicherheitsvorkehrungen zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen;
- mit überzeugender Krisenkommunikation der politischen Erpressung und Propaganda der GLF entgegenzutreten;
- die verunsicherte und zum Teil aufgebrachte Bevölkerung zu beruhigen;
- die Durchführung des Prozesses am Bundesstrafgericht in Bellinzona zu gewährleisten.

Um diese Ziele zu erreichen, braucht es die Leistungen praktisch aller sicherheitspolitischen Instrumente im Verbund.

Wie bereits in der ASMZ-Ausgabe vom Februar 2018 beschrieben, werden den Übungsteilnehmenden im Vorfeld der SVU 19 Lageberichte zur Vorbereitung und Einstimmung in die im November 2019 stattfindende Übung zur Verfü-

Fortsetzung der Berichterstattung

Wie bereits in der März-Ausgabe dieser Zeitschrift angekündigt, werden bis zum November 2019 regelmässig Berichte über die SVU 19 erscheinen.

gung gestellt. Die Partner im Sicherheitsverbund können sich so bereits vor der Stabsrahmenübung analytisch mit dem Szenario auseinandersetzen und ihre Lagebeurteilungen und die damit verbundenen Planungen vornehmen. ■



Major aD
Bernhard Wigger
Dr. phil., Historiker
Nachrichtensoffizier,
Projektleiter SVU 19
3303 Jegenstorf



Oberst i Gst
Christian Hirschi
Wissenschaftlicher
Mitarbeiter SVU 19
Generalsekretariat VBS
3232 Ins

Die **Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift (ASMZ)** nimmt zu militärischen und wehrpolitischen Ereignissen und Entwicklungen aus dem In- und Ausland Stellung. Sie ist das offizielle deutschsprachige Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft SOG.

Als meinungsbildende Schweizer Fachzeitschrift vermittelt sie ihrer Leserschaft Kenntnisse im Bereich Sicherheits- und Militärpolitik sowie Armee und Sicherheitsverbund, unterstützt militärische Führungspersonen in der praktischen Arbeit mit der Truppe und orientiert über die Tätigkeit der SOG und ihrer Sektionen.

Der bisherige Chefredaktor hat der Kommission ASMZ seinen Rücktritt angezeigt. Wir suchen deshalb per 1. Januar 2019

einen Chefredaktor oder eine Chefredaktorin

Die unabhängige Persönlichkeit sollte über folgende Fähigkeiten, Eigenschaften und Erfahrungen verfügen:

- publizistische und nach Möglichkeit verlegerische Erfahrung
- offener Kommunikationsstil im Umgang mit Mitarbeitern sowie mit Vertretern von Verbänden, Politik, Behörden und Armee
- vorzugsweise (Generalstabs-)Offizier und Mitglied einer Offiziersgesellschaft mit Führungs- und Projektleitungserfahrung
- umfassendes Verständnis für die schweizerische und internationale Sicherheits- und Militärpolitik, sowohl in praktischer, theoretischer als auch historischer Hinsicht
- sehr gute Deutsch-Kenntnisse, gute Kenntnisse in den Sprachen Französisch und Englisch.

Wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen und eine interessante, anspruchsvolle Teilzeittätigkeit (zirka 50%) suchen, richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 30. Mai 2018 an die folgende Adresse:

Persönlich

Oberstlt aD Andreas Amstutz

Mitglied Kommission ASMZ und Leiter der Findungskommission

**Amstutz Greuter Rechtsanwälte, Hallerstrasse 6, Postfach, 3001 Bern,
Telefon +41 (0)31 306 99 99, E-mail: a.amstutz@amstutzgreuter.ch**

+ASMZ
Sicherheit Schweiz